

1 Dienstanforderung, nachträgliche Verstärkung

- 1.1 Die Anforderung eines Sanitätswachdienstes sollte rechtzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, erfolgen, um uns und unseren ehrenamtlichen Mitarbeitern eine entsprechende langfristige Disposition zu ermöglichen. Kurzfristigen Anforderungen versuchen wir nach Möglichkeit ebenfalls nachzukommen, in diesem Fall können jedoch durch den erhöhten Organisationsaufwand unsererseits beispielsweise durch den Einsatz auswärtiger Einsatzkräfte höhere Kosten entstehen als in unseren Kostensätzen vorgesehen.
- 1.2 In Fragen der erforderlichen Personalstärke sowie bezüglich der Notwendigkeit zum Einsatz von Fahrzeugen beraten wir den Interessenten gerne. Dabei sollten die Auflagen der Genehmigungs- bzw. Ordnungsbehörde der Anforderung beigelegt werden.
- 1.3 Soweit das anwesende Personal und/oder das eingesetzte Material nicht ausreichen und wir auf Wunsch des Veranstalters oder Weisung der Ordnungsbehörde kurzfristig bzw. während des laufenden Einsatzes zusätzliche Kräfte nachführen müssen, kann weiterer Aufwand entstehen. Die Geltendmachung weiterer und darüber hinausgehender Kosten ist nicht ausgeschlossen.

2 Gefahrenanalyse

Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte erfolgt aufgrund einer umfassenden Analyse des von der Veranstaltung zu erwartenden Gefahrenpotentials durch das DRK. Diese Gefahrenanalyse erfolgt entsprechend den Punkten Nr. 1. dieser Bedingungen und bei Bedarf den Richtwerten des „Maurer-Algorithmus“ für die Einsatzplanung und Betreuung von Großveranstaltungen. Die hierbei zu berücksichtigenden Gefahr-Faktoren sind die zulässige und die erwartete Besucherzahl, die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung, die Beteiligung prominenter Persönlichkeiten, sowie polizeiliche und sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen.

3 Ausschluss bestimmter Leistungen

- 3.1 Die Durchführung ärztlicher Maßnahmen ist - sofern nicht besonders vereinbart - im Leistungsumfang nicht enthalten, sondern wird durch den öffentlichen Rettungsdienst, bzw. den kassenärztlichen Notdienst erfolgen.
- 3.2 Die Durchführung des Transportes von Notfallpatienten und Krankentransport (Rettungsdienst) ist im Leistungsumfang nicht enthalten. Bei Übernahme von Rettungsdienstaufgaben durch das DRK muss das DRK eine Vereinbarung mit dem Träger des Rettungsdienstes abgeschlossen haben. Fahrzeuge und Fahrzeugbesatzungen gelten dann zusätzlich zu vorgenannter Personal- und Fahrzeugbemessung.

Version 1.2	Ersteller:	Freigegeben:	Freigabe am:	Seite 1 von 6
Stand 01.01.2019	Klaiber	Bereitschaftsleitung	01.02.2019	

- 3.3 Evtl. während der Veranstaltung anfallende Krankentransporte bzw. die notärztliche Versorgung durch den Rettungsdienst werden wie allgemein üblich zusätzlich gemäß den aktuellen Tarifen des Rettungsdienstes den Krankenkassen bzw. bei Selbstzahlern dem Patienten berechnet.

4 Personal, Material und Einsatzfahrzeuge

4.1 Ausbildung unserer Helfer

- Unsere Helfer verfügen über eine organisationsinterne Ausbildung in erweiterter Erster Hilfe und sanitätsdienstlichen Maßnahmen, die zur Erstversorgung von Patienten bzw. zur Arztassistenz qualifizieren.
- Rettungssanitäter haben die staatliche Prüfung nach der jeweils geltenden Landesprüfungsverordnung und den Richtlinien des Bund-Länder-Ausschusses Rettungswesen vom 20.09.1977 erfolgreich bestanden.
- Rettungsassistenten sind im Besitz der staatlichen Genehmigung zum Führen dieser Berufsbezeichnung.
- Notfallsanitäter sind gem. NotSanG berechtigt diese Bezeichnung zu führen.
- Unsere Notärzte verfügen über den Fachkundenachweis Notfallmedizin oder zumindest über längere Erfahrung im Notarzteinsatz. Die regelmäßige Fortbildung aller unserer Mitarbeiter ist für uns eine Selbstverständlichkeit

- 4.2 Soweit wir Krankentransport- und Rettungswagen zur Verfügung stellen, entsprechen diese mindestens der DIN EN 17 89.

- 4.3 Die für die sanitätsdienstliche Versorgung erforderliche Grundausrüstung (Verbandmittel, Notfallausrüstung) führen unsere Helfer mit. Weiteren Ausstattungswünschen kommen wir gerne nach.

5 Pflichten und Aufgaben des DRK

- 5.1 Zur Erbringung der genannten Leistungen stellt das DRK die durch die Gefahranalyse ermittelte erforderliche und angemessene Anzahl an Sanitätspersonal verschiedener Qualifikationen mit der erforderlichen Ausstattung und Ausrüstung, Leitungs- und Führungskräfte sowie die erforderlichen Einrichtungen und Fahrzeuge entsprechend § 1 der Vereinbarung über die Durchführung eines Sanitätswachdienstes zur Verfügung.
- 5.2 Das DRK verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und der Durchführung der sanitätsdienstlichen Betreuung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des regulären

Version 1.2	Ersteller:	Freigegeben:	Freigabe am:	Seite 2 von 6
Stand 01.01.2019	Klaiber	Bereitschaftsleitung	01.02.2019	

Rettungsdienstes zu beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.

- 5.3 Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den Gegebenheiten der Örtlichkeit stellt das DRK erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher. Falls die Größe der Veranstaltung und die Zahl der eingesetzten Kräfte es erfordert, stellt das DRK darüber hinaus einen Einsatzleiter / eine Einsatzleitung zur Koordination des Sanitätswachdienstes, der / die dem Veranstalter zugleich als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Andernfalls wird das DRK dem Veranstalter durch die vor Ort eingesetzten Kräfte einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Zeit der Veranstaltung benennen und für dessen ständige Erreichbarkeit sorgen.
- 5.4 Darüber hinaus ist das DRK nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätswachdienstes selbst liegen, insbesondere nicht für:
- die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen;
 - die Zugangsregelung und -kontrolle;
 - Maßnahmen gegen Brandgefahr;
 - die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben, sofern letztere nicht unmittelbar die Durchführung des Sanitätswachdienstes betreffen und dem DRK rechtzeitig - spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung - bekannt gegeben wurden.

6 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

- 6.1 Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung, insbesondere zur Durchführung der Gefahranalyse nach Nr. 2, ist der Veranstalter verpflichtet, rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung (spätestens 21 Tage vor deren Beginn) dem DRK folgende Informationen bekannt zu geben:
- die genaue Art der Veranstaltung sowie deren zeitlichen Rahmen;
 - die genaue Örtlichkeit der Veranstaltung einschließlich einer Beschreibung der baulichen Gegebenheiten, ggf. die Größe der Freifläche, auf der die Veranstaltung stattfinden soll;
 - die für diese Örtlichkeit zugelassene Besucher- und/oder Teilnehmerzahl;
 - die tatsächlich erwartete Besucher- und/oder Teilnehmerzahl einschließlich Angaben über die Kalkulationsbasis, aufgrund derer diese Zahl ermittelt wurde;
 - die erwartete Beteiligung prominenter Persönlichkeiten
- 6.2 Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Angaben machen über:

Version 1.2	Ersteller:	Freigegeben:	Freigabe am:	Seite 3 von 6
Stand 01.01.2019	Klaiber	Bereitschaftsleitung	01.02.2019	

- die eigenen Sicherheitsstandards während der Veranstaltung;
- geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege;
- möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen;
- die Möglichkeit einer Verpflegung der Einsatzkräfte des DRK während der Veranstaltung

6.3 Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden hinsichtlich der unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Punkte unverzüglich dem DRK mitzuteilen.

6.4 Bei wesentlichen Änderungen ist das DRK berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren und dem Veranstalter diese ggf. zusätzlich in Rechnung zu stellen.

7 Abrechnungsmodalitäten, weitere Kosten

7.1 Der Einsatz unseres Personals erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Wir verrechnen deshalb keine Personalkosten für unser Einsatzpersonal. Trotzdem entstehen uns Kosten, die wir weiter berechnen müssen. Diese berechnen sich auch aus Kosten für:

- Reinigung der Einsatzbekleidung
- Anteilige Beschaffungskosten für Einsatzausrüstungen und –bekleidung
- Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung unserer ehrenamtlicher Helfer
- Ausgaben für die Kameradschaftspflege und Dank für die ehrenamtliche Tätigkeit
- Beschaffungskosten für verbrauchtes Sanitätsmaterial

7.2 Entstehende Kosten für Nr. 7.1. und Fahrzeuge berechnen wir nach Einsatzstunden ab Eintreffen am Einsatzort, angebrochene Stunden werden zur nächsten halben Stunde aufgerundet. Entscheidend für die Berechnung sind nicht die geplanten Zeiten, sondern die tatsächliche Anwesenheit. Anfahrtkosten entstehen nicht, wenn der Einsatzort im Gebiet des Kreisverbandes Diepholz e.V. liegt. Für die Anfahrt zum Einsatz benötigte, aber nicht angeforderte Einsatzfahrzeuge werden dem Veranstalter nicht berechnet.

7.3 Alle Hilfeleistungen durch unser Personal sind mit den Bereitstellungskosten abgegolten. Anfallende Krankentransporte und Rettungsdiensteinsätze mit unseren Fahrzeugen rechnet der Rettungsdienst direkt mit den zuständigen Sozialversicherungsträger ab; gleiches gilt für ärztliche Leistungen.

7.4 Die Verpflegung unserer Helfer übernimmt bei Diensten der Auftraggeber. Sollte dies nicht möglich sein, so sorgen wir gegen Berechnung auch gerne selbst für die Verpflegung unserer Helfer.

Version 1.2	Ersteller:	Freigegeben:	Freigabe am:	Seite 4 von 6
Stand 01.01.2019	Klaiber	Bereitschaftsleitung	01.02.2019	

- 7.5 Die Bezahlung erfolgt gegen Teilkostenaufstellung, die binnen 14 Tagen ab Zugang zu begleichen ist.

8 Haftung

- 8.1 Das DRK haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des DRK in Ausübung der in dieser Vereinbarung begründeten Aufgaben schuldhaft verursacht wurden.
- 8.2 Das DRK wird jedoch vom Veranstalter von jeglicher Haftung für Schäden freigestellt, die auf eine medizinische / sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruht, dass der Veranstalter dem DRK wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben bezüglich Nr. 2 gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtungen gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter das DRK auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.
- 8.3 Da das DRK als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es unter Umständen erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an das DRK den Sanitätswachdienst - nach Rücksprache mit dem Veranstalter- vorübergehend auf eine Mindeststärke, bei einer dringenden Erfordernis auf null zu reduzieren. In diesem Falle stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK zu. Auch eine Haftung des DRK gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende medizinische/ sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für die ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an das DRK befreit. Anteilig bereits erbrachte Leistungen müssen auch dann vergütet werden.

9 Salvatorische Klausel

- 9.1 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.
- 9.2 Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine den gesetzlichen Anforderungen und den erkennbaren Interessen der Parteien entsprechende Vereinbarung zu ändern, so wie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.

Version 1.2	Ersteller:	Freigegeben:	Freigabe am:	Seite 5 von 6
Stand 01.01.2019	Klaiber	Bereitschaftsleitung	01.02.2019	

- 9.3 Gleiches gilt für den Fall, dass es bei der Auslegung einer einzelnen oder mehrerer Vereinbarungen zwischen den Parteien zu unterschiedlichen Auffassungen kommt.

Version 1.2	Ersteller:	Freigegeben:	Freigabe am:	Seite 6 von 6
Stand 01.01.2019	Klaiber	Bereitschaftsleitung	01.02.2019	